

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>Turnierbridge – kein Sport, aber gemeinnützig</i>	46
<i>Haftungserleichterungen für Freifunker geplant</i>	46
<i>Gewerbliche vs. gemeinnützige Altkleider-Sammler</i>	46
<i>Attac: Jetzt muss der BFH entscheiden</i>	47

STIFTUNGSRECHT

<i>Keine Nachversteuerung bei Übertragung auf Stiftung</i>	47
--	----

VEREINSRECHT

<i>Kita-Vereine doch eintragungsfähig</i>	48
<i>Vereinsreform: Wird der wirtschaftliche Verein überhaupt gebraucht?</i>	49

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist eine Familienstiftung?</i>	49
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Turnierbridge – kein Sport, aber gemeinnützig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Turnierbridge zwar kein Sport ist, aber dennoch die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise fördert und daher als gemeinnützig anzuerkennen ist. Durch die Entscheidung wird auch Klarheit in das Anerkennungsverfahren nach § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung (AO) gebracht.

Turnierbridge ist kein Sport

Geklagt hatte ein Dachverband von 14 regionalen und ca. 500 lokalen Bridge-Vereinen, dessen Vereinszweck (die Pflege und Förderung des Bridgesports in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland) vom zuständigen Finanzamt und dem Finanzgericht (FG) Köln nicht als Förderung des Sports (als sog. Katalogzweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) anerkannt worden war. Der BFH stimmte der Vorinstanz zu, da Sport eine durch eine „körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität [ist], die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist.“ Dies treffe bei Bridge nicht zu. Die im Gesetz enthaltene Regelung zugunsten des Schachs sei insoweit auch nicht vergleichbar.

Turnierbridge ist trotzdem als gemeinnützig anzuerkennen

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO können auch Zwecke, die zwar nicht ausdrücklich im Katalog des Abs. 1 genannt sind, die Allgemeinheit aber entsprechend den Katalogzwecken selbstlos fördern, als gemeinnützig anerkannt werden. Da Bridge ebenso wie Schach „erhebliche intellektuelle Anstrengungen sowie hohe Merk-, Konzentrations- und Kombinationsfähigkeiten“ erfordere, sei kein Grund gegen eine Anerkennung als gemeinnützig ersichtlich. Obgleich § 52 Abs. 2 Satz 2 AO lediglich als Kann-Vorschrift formuliert ist, hat die als zuständig erklärte Finanzbehörde (hilfsweise das Landes-Finanzministerium) dem BFH zufolge bei ihrer Entscheidung kein Ermessen. Turnierbridge ist somit als gemeinnützig anzuerkennen.

HINWEIS: Während die Anerkennung von Turnierbridge als gemeinnützig wenig spektakulär ist, führt der Hinweis zum Anerkennungsverfahren nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO zu mehr Klarheit für die Praxis. Bisher war nicht höchstrichterlich entschieden, ob bei den Katalogpunkten vergleichbaren Zwecken tatsächlich ein Anspruch auf Anerkennung besteht oder die Entscheidung im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Körperschaften und Stiftungen, denen bisher trotz Vergleichbarkeit die Anerkennung versagt wurde, dürften hiermit neue Chancen auf Erlangung der Gemeinnützigkeit haben.



BFH, Urteile vom 09.02.2017, Az. V R 69/14 und V R 70/14

Haftungserleichterungen für Freifunker geplant

Gute Zeiten für Freifunker: Anbieter von öffentlichen WLAN-Zugängen haben derzeit sowohl mit Problemen bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit als auch mit der möglichen Haftung bei Rechtsverstößen durch die Nutzer des WLANs zu kämpfen. Beide Punkte geht

die Politik nun an und will so für eine Weiterverbreitung des öffentlichen Internetzugangs sorgen.

Problem 1: Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Bislang hatten es in Vereinen organisierte Freifunkerschwer, als gemeinnützig anerkannt zu werden (vgl. *NPR 2016, 90*). Durch die Länder Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist nunmehr ein Gesetzgebungsverfahren ins Rollen gekommen, durch das die Einrichtung und Unterhaltung von Freifunk-Netzen in den Gesetzkatalog der steuerbegünstigten Zwecke aufgenommen werden soll (vgl. *NPR 2017, 20*).

Problem 2: Störerhaftung

Bislang haften Anbieter von öffentlichen WLAN-Netzen für die Rechtsverstöße, die ihre Nutzer im Internet begehen. Dies sorgt auch für eine Kostentragungspflicht bei Abmahnungen, etwa nach Verstößen gegen das Urheberrecht. Viele Initiativen hielt das bislang von der Bereitstellung öffentlicher Netze ab. Der vorgelegte Gesetzentwurf soll nun Abhilfe schaffen, etwa indem Haftungsbeschränkungen und Befreiungen von Abmahnkosten geregelt werden. Allerdings sollen Inhaber von Rechten, die durch Nutzer von Freifunk-Netzen verletzt wurden, Anspruch auf eine Sperrung der Nutzung von den Rechteinhaber verletzenden Informationen haben. Die Kosten für die Durchsetzung einer solchen Sperrung haben sie jedoch selbst zu tragen.

HINWEIS: Freifunk-Initiativen sollten neue Projekte möglichst bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufschieben, um ihre Netze sodann direkt auf neuester Gesetzesgrundlage aufstellen zu können. Bis dahin sollten sie bestehende WLAN-Netze mit einer sicheren Verschlüsselung schützen (derzeit WPA 2), ihre WLAN-Nutzer einem Registrierungsprozess unterziehen und ihren Nutzern – z.B. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen – illegale Aktivitäten, wie beispielsweise die Nutzung illegaler Tauschbörsen, verbieten.



Gesetzentwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes, BT-Drs. 18/12202



Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 18/12496

Gewerbliche vs. gemeinnützige Altkleider-Sammler

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat zugunsten eines gewerblichen Altkleider-Sammlers entschieden, da das Sammelaufkommen in der betroffenen Kommune kontinuierlich ansteigt.

Auf dem lukrativen Markt der Altkleider-Sammlungen ergehen immer wieder gerichtliche Entscheidungen, die

gemeinnützige Akteure gegenüber gewerblichen Sammlern bevorzugen (vgl. *NPR 2017, 29* und *37*). Das VG Stuttgart hat nun allerdings einem Unternehmer Recht gegeben und die Aufstellung von Sammelcontainern gestattet. Das beklagte Landratsamt Böblingen war zu Unrecht von einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausgegangen. Einbußen waren nämlich aufgrund des kontinuierlich gestiegenen Sammelaufkommens trotz der parallel durchgeführten gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen bisher nicht eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte zudem bereits im letzten Jahr entschieden, dass eine kommunal vorgehaltene Entsorgungsstruktur nicht zwingend den Marktzutritt für gewerbliche Sammler verschließt, sondern dass stets ein sog. Sammelmengenvergleich vorzunehmen sei, der das verbleibende Sammelaufkommen prognostiziert.

HINWEIS: Die Entscheidung mag für gemeinnützige Sammler im Raum Böblingen nachteilig sein, da sich nun ein weiterer Sammler „am Kuchen bedient“. Letztlich zeigt die Entscheidung aber auch, dass der Kuchen dank des steigenden Sammelaufkommens insgesamt größer wird.



Pressemitteilung des VG Stuttgart v. 28.04.2017 (Az. 14 K 361/15)



BVerwG, Urteil v. 30.06.2016, Az. 7 C 4/15

Attac: Jetzt muss der BFH entscheiden

Das Bundesfinanzministerium (BMF) will die Frage, ob und inwieweit sich gemeinnützige Körperschaften

politisch betätigen dürfen, vom Bundesfinanzhof (BFH) klären lassen.

Die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts (FG) zugunsten von Attac (wir berichteten: *NPR 2016, 108*) sah zunächst wie ein klarer Sieg für Attac aus. Sie bestätigte die Zulässigkeit politischer Betätigungen durch gemeinnützige Organisationen im Zusammenhang mit ihrer gemeinnützigen Zweckverwirklichung. Anders als zunächst angenommen, gibt sich die Finanzverwaltung mit der Entscheidung aber nicht zufrieden. So hat das BMF die Frankfurter Finanzverwaltung kürzlich angewiesen, vor dem BFH in Revision zu gehen. Da das FG Kassel die Revision nicht zugelassen hatte, ist nun zunächst eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig (Az. BFH I B 51/17).

HINWEIS: Sowohl die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde (als erste Hürde für die Finanzverwaltung) als auch die sich eventuelle daran anschließende Revision dürften die Diskussion darüber, ob sich steuerlich begünstigte Organisationen auch politisch (kritisch) betätigen dürfen, weiter befeuern.

Ob sich die Politik mit dem Verfahren einen Gefallen tut, ist allerdings fraglich. Denn mit einer Niederlage von Attac stünden nicht zuletzt auch die parteinahen Stiftungen vor einem Entzug ihrer Gemeinnützigkeit. Erst kürzlich musste sich die FDP-nahe Friedrich-Naumann-Stiftung heftige Medienkritik wegen ihrer vermeintlichen Einmischung in den Wahlkampf in Nordrhein-Westfalen gefallen lassen.



Mitteilung des Hessischen Finanzgerichts

STIFTUNGSRECHT

Keine Nachversteuerung bei Übertragung auf Stiftung

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass die Übertragung von Mitunternehmeranteilen auf eine Stiftung nicht zu einer Nachversteuerung solcher Gewinne führt, die einst als sog. Thesaurierung begünstigt besteuert wurden.

Nachversteuerung mit 25%

Während Gewinnanteile eines GmbH- oder Aktiengesellschafters nur im Fall der Gewinnausschüttung besteuert werden, findet bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften eine Besteuerung unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung statt. Um dieser Ungleichbehandlung in Fällen einer Gewinnthesaurierung entgegen zu wirken, kann ein steuerpflichtiger Einzelunternehmer und ein Gesellschafter einer Personengesellschaft (ein sog. „Mitunternehmer“) einen vergünstigten Steuersatz in Höhe von 28,25% beantragen. Im Fall der späteren Entnahme des Gewinns ist der Gewinn dann allerdings mit 25% nachzuversteuern. Gleiches gilt für den Fall der Betriebsveräußerung, -aufgabe und bei Einbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Sonderfall: Unentgeltliche Übertragung auf Stiftung

Das FG Münster hatte sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob die Nachversteuerung auch in dem Fall der unentgeltlichen Übertragung auf eine Stiftung zu erfolgen

hat. Der Kläger war u.a. Kommanditist einer GmbH & Co. KG und übertrug seinen Anteil auf eine neu errichtete Stiftung. Anders als in den Fällen einer Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft erhielt er hierfür aufgrund der Rechtsform einer Stiftung (die keine Gesellschafter kennt) keinen geldwerten Anteil am Unternehmen; mangels Gegenleistung fehlte es also an einer entgeltlichen Übertragung bzw. Betriebsveräußerung. Außerdem spricht § 34a Abs. 6 sowieso nur von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – eine solche ist die Stiftung bekanntlich jedoch nicht.

Analoge Anwendung auf sonstige juristische Personen?

In Fällen un geregelter Einzelfragen wird bisweilen gern auf die entsprechende Anwendung einer gesetzlichen Regelung (Analogie) zurückgegriffen. Dies kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine planwidrige Regelungslücke im Gesetz besteht und die Sach- und Interessenlage der beiden Fälle vergleichbar ist. Das FG Münster sieht bei der Übertragung eines Anteils auf eine Stiftung als sonstige

juristische Person jedoch schon keine planwidrige Regelungslücke, da der Gesetzgeber die infrage kommenden Rechtsformen abschließend aufgezählt und trotz mehrerer Gelegenheiten im Zuge vergangener Gesetzesänderungen nicht um weitere juristische Personen wie die Stiftung erweitert habe. Die fehlende Aufzählung der Stiftung mag somit möglicherweise eine Regelungslücke darstellen, doch sei diese nicht zwangsläufig planwidrig. Jedenfalls sei aber auch die Sach- und Interessenlage mangels Erhalts einer Gegenleistung für die Übertragung der Anteile nicht vergleichbar. Eine analoge Anwendung der Norm scheide damit aus.

Sonderregelung bei unentgeltlicher Übertragung

Nach Auffassung des FG Münster ist die unentgeltliche Übertragung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen – auch an sonstige juristische Personen – bereits durch die Regelung in § 34a Abs. 7 EStG steuerlich erfasst. Hiernach hat der Empfänger den nachversteuerungspflichtigen

Betrag fortzuführen, ihn also im Falle der Veräußerung seinerseits zu versteuern. Dass dieser Fall bei einer Stiftung meistens nicht eintreten wird, liegt gerade auch im Interesse des § 34a EStG. Immerhin soll durch diese Begünstigung die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen steuerlich gefördert werden.

HINWEIS: Die unterbleibende Nachversteuerung bei der Übertragung von ehemals thesaurierungsbegünstigten Gewinnen ist eine gute Nachricht für Stiftungen – nicht nur für neu zu errichtende, sondern auch für bereits bestehende im Rahmen empfangener Zustiftungen. Der (Zu-)Stifter kann somit Gewinne steuerlich begünstigt ansparen und sein damit wertvolleres Unternehmen später ohne notwendige Nachversteuerung in eine Stiftung einbringen. Es bleibt zu hoffen, dass auch der Bundesfinanzhof in der nunmehr eingelegten Revision (Az. IV R 5/17) keine abweichende Entscheidung trifft.



FG Münster, Urteil v. 27.01.2017, Az. 4 K 56/16 F

VEREINSRECHT

Kita-Vereine doch eintragungsfähig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Entscheidung des Kammergerichts (KG) Berlin aufgehoben, nach der Kita-Vereine wegen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht eintragungsfähig seien. Der BGH stellt hierbei vor allem auf die steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereins ab.

Grundsatzdiskussion um Kita-Eintragungsfähigkeit

Die Frage, ob Träger von Kindertagesstätten (Kita) in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert sein können, ist schon seit längerem Gegenstand vereinsrechtlicher Diskussionen (vgl. *NPR 2017, 39*). Es geht hierbei letztlich nicht nur um Kitas, sondern allgemein um die Zulässigkeit wirtschaftlichen Handelns in Vereinen. Vereine erlangen nämlich nur dann die Eintragung in das Vereinsregister und die damit verbundene Rechtsfähigkeit und Haftungserleichterungen für die Handelnden, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. So ideell ein solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, ist allerdings seit Inkrafttreten des BGB stark umstritten. Der Streit liegt nun auch dem aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren „zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement“ zugrunde.

Kita-Verein soll Rechtsfähigkeit verlieren

In dem nun entschiedenen Verfahren sollte ein Berliner Verein, der Träger von neun Kindertagesstätten mit jeweils 16 bis 32 Kindern ist, aus dem Vereinsregister gelöscht werden und somit die Rechtsfähigkeit verlieren. Das KG sowie zuvor das zuständige Registergericht begründeten dies damit, dass der Verein durch den Betrieb der Kitas hauptsächlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. So ideell das Ansinnen der Kinderbetreuung auch sei, könne diese (sozial-)wirtschaftliche Betätigung aus Gläubigerschutzgründen nicht in der Rechtsform des Vereins betrieben werden. Das KG Berlin fährt diese Linie, die angesichts der wohl herrschenden juristischen Meinung nur konsequent ist, übrigens seit 2011. Betroffen sind nicht nur viele weitere Kita-Vereine, sondern etwa auch sog. Unterstützungskassen.

Gemeinnütziger Verein = eintragungsfähiger Idealverein

Der BGH hob diese Entscheidung nun auf, da der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb durch das sog. Nebenzweckprivileg gedeckt sei. Hiernach ist eine wirtschaftliche Betätigung zulässig, solange sie nicht zum Hauptzweck des Vereins wird. Dieser muss vielmehr weiterhin ein nicht-wirtschaftlicher sein. Dass der Verein aufgrund der Förderung von Erziehung und Jugendberater durch die Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt worden war, entfalte – so der BGH – eine starke Indizwirkung dafür, dass der Hauptzweck des Vereins tatsächlich nicht wirtschaftlich, sondern vielmehr ideell sei. Der Verein könne daher weiterhin im Vereinsregister eingetragen bleiben.

HINWEIS: Die Entscheidung war so wohl nur von wenigen erwartet worden, da die Gegenauffassung des KG von der Mehrheit der Rechtswissenschaftler – trotz gewichtiger Gegenstimmen – als konsequent eingestuft wurde. Die Ausweitung des Nebenzweckprivilegs auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die zwar die Haupttätigkeit des Vereins darstellen, aber einem „höheren“ Ziel dienen, hat zur Folge, dass sog. zweckbetriebsdominierte (gemeinnützige) Vereine nun (wieder) eintragungsfähig sind. Es kommt jetzt daher wieder maßgeblich auf den verfolgten ideellen Zweck an, so wie er sich aus der Satzung ergibt, und weniger auf die tatsächliche wirtschaftliche Betätigung. An sich ist das ein Rückfall in die sog. „subjektive Theorie“, die von der Rechtsprechung vor rund 100 Jahren einmal vertreten wurde und später – zu Recht – aufgegeben wurde, weil sie – allein der Zweck auf dem Papier entscheidet (Papier ist geduldig...) – extrem missbrauchs anfällig ist. Ob dieser Rückfall das eigentliche Problem löst und dabei hilft, eintragungsfähige von nicht eintragungsfähigen Vereinen zu unterscheiden, wird nun Gegenstand der weiteren juristischen Diskussion sein.

Ähnlich betroffene Vereine können übrigens noch nicht endgültig aufatmen, immerhin hat der BGH über einen weiteren Berliner Kita-Verein mit knapp 3.000 Betreuungsplätzen noch nicht mitentschieden. Diese Entscheidung steht noch aus.



BGH, Beschluss v. 16.05.2017, Az. II ZB 7/16

Vereinsreform: Wird der wirtschaftliche Verein überhaupt gebraucht?

Das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren „zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement“ (vgl. *NPR 2017, 13 und 31*) erfährt weitere Kritik von Anwälten und Notaren. Auch die BGH-Entscheidung vom 16.05.2017 in Sachen Kita-Vereine wird sich auf das weitere Verfahren auswirken.

Entwurf der Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung (RVV)

Wesentlicher Reformpunkt im Vereinsrecht ist die Ermächtigung des Justizministeriums, durch Erlass einer Verordnung Voraussetzungen zu schaffen, unter denen ein Verein mit wirtschaftlichem Hauptzweck die Rechtsfähigkeit durch die zuständige Landesbehörde verliehen bekommen soll (vgl. § 22 II BGB-E). Mittlerweile liegt ein Entwurf der entsprechenden RVV vor und bietet Gelegenheit, sich ein genaueres Bild über die mögliche Reichweite der Gesetzesänderung zu machen. Im Kern sieht die Verordnung eine Verleihung dann vor, wenn sich die Tätigkeit des fraglichen Vereins auf einen Landkreis oder eine Gemeinde beschränkt und der Verein keinen höheren jährlichen Umsatz als 600.000 Euro bzw. einen Gewinn von nicht mehr als 60.000 Euro erzielt.

Kritik an der RVV

Neben den allgemeinen Bedenken zum Gesetzesentwurf (vgl. hierzu Fein/Vielwerth, ZStV 2017, 81) bietet vor allem die entworfenen RVV Grund für Kritik. So vermissen sowohl der Deutsche Anwaltverein als auch der Deutsche Notarverein Publizitätspflichten, wie sie nicht nur bei Handels- und Kapitalgesellschaften, sondern in Form des Vereinsregisters sogar beim eingetragenen Verein üblich sind. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bemängelt zudem das in der RVV enthaltene Kriterium,

dass ein der Vereinstätigkeit entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot vor Ort nicht in ausreichendem Umfang bestehen dürfe; so würden etwa über den Bedarf hinausgehende, aber mit besonderer pädagogischer Ausrichtung agierende Kindertagesstätten verhindert werden.

Der Deutsche Anwaltverein bezweifelt daneben insgesamt, dass es überhaupt der Neuregelung des wirtschaftlichen Vereins bedarf. So könne die wirtschaftliche Betätigung z.B. auch durch eine GmbH erfolgen, deren Anteile durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gehalten werden. In dieser seien auch Mitgliederwechsel unkompliziert möglich.

Einfluss der BGH-Entscheidung

Während der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses im Bundestag wurden Bedenken hinsichtlich der Wechselwirkung der anstehenden BGH-Entscheidung in Sachen Berliner Kita-Vereine und einer gesetzgeberischen Neuregelung des wirtschaftlichen Vereins erhoben. So äußerte Professor Lars Leuschner Zweifel, ob denn die geplante Reform neben Dorfläden auch Kindertagesstätten helfen würde. Durch die gleich am Folgetag ergangene BGH-Entscheidung sind diese Bedenken allerdings vorerst zerstreut. Es zeichnet sich nun eher das Bild ab, dass gemeinnützige Vereine ihrer Wirtschaftstätigkeit nahezu immer in der Rechtsform des eingetragenen Vereins nachgehen können, wenn der Gesetzgeber sich nicht noch gegen den BGH stellt. Vor allem (lokal) tätige nicht-gemeinnützige Vereine (z.B. Dorfläden) mit tatsächlich wirtschaftlichem Zweck werden dann die „neue“ Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins wählen müssen.

HINWEIS: Nach den Beratungen der betreffenden Ausschüsse wird das Gesetzgebungsverfahren anschließend, ggf. mit Änderungen, erneut im Bundestag diskutiert werden. Nach der Vorstellung der Bundesregierung soll das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.



Entwurf einer Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung (RVV) vom 15.03.2017



Stellungnahme des DAV vom 26.04.2017, Nr. 36/2017



Stellungnahme des DNotV vom 28.04.2017



Stellungnahme der BAGFW vom 27.04.2017



Stellungnahme Prof. Lars Leuschner vom 12.05.2017

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

Was ist eine Familienstiftung? Als Familienstiftung werden Stiftungen bezeichnet, deren Erträge aus dem

Stiftungsvermögen vorrangig zum Wohl einer bestimmten Familie, meist der des Stifters, verwendet werden. Dies kann z.B. in Form von jährlichen Ausschüttungen geschehen, es sind aber auch Sonderzahlungen für bestimmte Anlässe (etwa Schulabschluss oder Heirat) denkbar. Eine Stiftung wird also zur Familienstiftung, wenn sie zum Wohl einer Familie eingesetzt wird.

Was ist eine Familienstiftung?

Eine Familienstiftung unterscheidet sich von anderen Stiftungen also durch ihren Zweck. Anders als eine Famili-

enstiftung dient etwa eine gemeinnützige Umweltstiftung dem Wohl der Umwelt. Eine gemeinnützige Musikstiftung wiederum fördert die Musik. Entscheidend für die Bezeichnung einer Stiftung ist also letztlich immer der Zweck der Stiftung.

Steuerliche Besonderheit

Allein steuerrechtlich ist die Familienstiftung etwas Besonderes: Da sie nur bestimmten Personen, also privaten Zwecken und nicht dem Gemeinwohl dient, kann sie nicht gemeinnützig, also nicht umfassend steuerbegünstigt sein. Außerdem unterliegt sie der sog. Erbschaftsteuer, durch die alle 30 Jahre ein Erbfall „simuliert“ und das Stiftungsvermögen besteuert wird.

Dies gilt allerdings nur für die selbständige Familienstiftung, nicht aber für die unselbständige Familienstiftung, die lediglich eine besondere vertragliche Konstruktion zwischen dem Stifter und einem Stiftungstreuhandler und nicht rechtsfähig ist.

Attraktiv für die Vermögensnachfolgeplanung

Familienstiftungen eignen sich hervorragend für eine rechtssichere Vermögensnachfolgeplanung. Will der Stifter sein Vermögen zusammenhalten und vor dem Zugriff durch Gläubiger oder sonstige Angriffe von außen schützen und gleichzeitig verhindern, dass das Vermögen im Erbgang auf mehrere Erben aufsplittet (was z.B. bei Immobilienvermögen, das ins Eigentum von Erbengemeinschaften übergeht, äußerst unvorteilhaft sein kann), seine Familie aber gleichwohl versorgt wissen, bietet es sich an, dass er sein Vermögen auf eine oder mehrere Familienstiftungen überträgt. Bei richtiger Planung kann die Übertragung möglicherweise sogar steuerfrei erfolgen. Die laufenden Einkünfte, die die Stiftung erzielt, unterliegen außerdem nur einer Steuerbelastung von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag – das ist deutlich weniger als die Besteuerung von Privatpersonen mit ihrem persönlichen (Spitzen-) Steuersatz. Auch die Erbschaftsteuer lässt sich durch vorausschauende Planung meist vermeiden oder auf ein erträgliches Maß reduzieren.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DER GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR ERLEICHTERUNG UNTERNEHMERISCHER INITIATIVEN AUS BÜRGERSCHAFTLICHEM ENGAGEMENT UND ZUM BÜROKRATIEABBAU BEI GENOSSENSCHAFTEN

- Johannes Fein, Frankfurt a.M./Alexander Vielwerth, Jena

Im gemeinsamen Koalitionsvertrag haben sich die Parteien der scheidenden Bundesregierung unter anderem der Erleichterung von Gründungen unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement verschrieben. Dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 14.11.2016 vorgelegten Referentenentwurf ist am 27.01.2017 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung gefolgt. Kern des Entwurfs ist es, den unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement die Rechtsformen der eingetragenen Genossenschaft und des wirtschaftlichen Vereins zugänglich zu machen. Der Beitrag untersucht daher die wesentlichen Gesetzesänderungen im Vereinsrecht (unter I.) und im Genossenschaftsrecht (unter II.).

RECHTSVERHÄLTNISSE IM VORSTAND UND SUBSIDIARITÄT STAATLICHER STIFTUNGAUFSICHT IN FÄLLEN VON BINNENHAFTUNG BEI MEHRGLIEDRIGEM EHRENAMTLICHEN VORSTAND EINER (GEMEINNÜTZIGEN) STIFTUNG

- Wolfgang von Arps-Aubert, Berlin

Die staatliche Aufsicht als Recht und Verpflichtung der Behörde zum Schutz der Stiftung unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität. Der Beitrag untersucht, ausgehend von einem Fall aus der Praxis, die Möglichkeiten und Grenzen der stiftungsinternen Erledigung von Haftungsfällen innerhalb des mehrgliedrigen Vorstandes und komplementär dazu die Voraussetzungen aufsichtsrechtlicher Intervention zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder eines mehrgliedrigen Vorstandes.

EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ IN VEREINSACHEN

- Michael Röcken, Bonn

Der Verein ist ein Mikrokosmos der Gesellschaft. Hier treffen verschiedene Generationen und unterschiedliche Charaktere aufeinander, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Damit verbunden sind auch unterschiedliche Meinungen und Auffassungen, welche nicht immer frei von Konflikten sind und nicht nur vereinsintern, sondern auch vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden. Ein Verfahren kann hier mehrere Monate in Anspruch nehmen, so dass die Gefahr besteht, dass durch diesen Zeitablauf beeinträchtigte Rechte schlussendlich nicht mehr durchgesetzt werden können oder vollendete Tatsachen geschaffen wurden, die nicht mehr reversibel sind. Hier stellt sich dann die Frage des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Beitrag zeigt die Besonderheiten für den Bereich des Vereinsrechts aus der Sicht des Praktikers auf und soll einen Überblick über die hier ergangenen Entscheidungen geben.

ANTRAGSWESEN UND OPERATIVES STIFTUNGSMANAGEMENT – EINBLICKE IN DIE PRAXIS EINER FÖRDERSTIFTUNG

- Michael Grisko, Erfurt

Ein schriftlicher Förderantrag bildet die in vielen Fällen erste und für den weiteren Prozess verbindliche Schnittstelle zwischen einer Förderstiftung und einem Förderempfänger. Aufgrund dieser kommunikativen und strukturellen Bindegliedsfunktion kommt ihm eine zentrale Bedeutung im operativen Stiftungsmanagement zu. Sind Förderstiftungen zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes und der damit verbundenen Reputation auf formal und inhaltlich durchdachte, also ‚gute‘ Anträge angewiesen, so ist es ebenso wichtig, dass das etwaige Potenzial „schlechter“ Anträge mit einem verlässlichen Aufwand, einer auf reflektierten Kriterien basierenden (transparenten) Ablehnungspraxis und einem zuverlässig operationalisierbaren Qualitätsstandard erkannt wird. Berührt ist damit die Gestaltung sowie Strukturierung der programmatischen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit, der internen und externen Kommunikation, des internen Organisationsmanagements und -ablaufs, tangiert sind aber auch Fragen des Datenschutzes und der Projektevaluation. Der Antrag berührt damit de facto sämtliche Bereiche des Stiftungsalltags – und er sollte hinsichtlich der Begegnung mit dem Antragssteller „auf Augenhöhe“ bzw. als „gleichberechtigter Partner“ auch auf die Folgen für beide Partner betrachtet werden. Die Ausführungen konzentrieren sich auf die Praxis in der Förderstiftung.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

22.06.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in München über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neueste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
29.06.2017	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert in Düsseldorf neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
06.07.2017	Webinar: Die gemeinnützige GmbH	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
05.09.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.09.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

07.09.2017	Webinar: Richtiger Umgang mit Rücklagen und Spenden - Kapitalanlagerecht für NPOs	Rechtsanwalt Lutz Auffenberg gibt einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten für NPOs bei (fehlgeschlagenen) Kapitalanlagen und klärt, inwiefern Spenden in die finanziellen Rücklagen fließen dürfen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
18.09. - 22.09.2017	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern in Jena nützliches Wissen zum Stiftungsrecht vermitteln und dabei insbesondere auf die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts eingehen. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen Jena	Weitere Infos
26.09. - 29.09.2017	Intensivlehrgang Stiftungsmanagement	Neben weiteren namhaften Referenten wird Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko im Rahmen dieses Intensivkurses in Leipzig steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsmanagements näherbringen. Veranstalter: Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.	Weitere Infos
05.10.2017	Webinar: Fundraising - Juristische Fallstricke und Chancen	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Astrid Plantiko wird die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings aufzeigen und erläutern, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.10.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
10.10.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen, um so Haftungsrisiken minimieren zu können. Rechtsanwalt Johannes Fein wird in Köln typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme vorstellen, mit denen sich gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände befassen müssen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
20.10.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

30.06.2017	EU-Fördermittel: In zehn Schritten zum Erfolg	In Berlin werden Strategien für gemeinnützige Organisationen erläutert um an EU-Fördermitteln partizipieren zu können. Denn viele NPOs schrecken vor den vermeintlich hohen bürokratischen Hürden des EU Fördersystems zurück. Mit guter Planung, der richtigen Strategie und ein bisschen Übung lassen sich diese jedoch gut überwinden und erfolgreich hohe EU-Förderungen akquirieren.	Weitere Infos
03.07.2017	MünchenerStiftungsFrühling 2017	Das Thema in Köln ist der Wettbewerb um Geldauflagen. Als „krisensicheres“ Fundraisinginstrument ist es für viele NPOs ein fester Bestandteil im Finanzierungsmix. In diesem Kompaktseminar wird gezeigt, wie speziell auf die Dialoggruppe „Strafrichter und Staatsanwälte“ zielende Marketingkonzepte umgesetzt werden können.	Weitere Infos

16.08.2017	Fundraising für Einsteiger	In Halle werden grundlegende Informationen zu den wichtigsten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Fundraising vermittelt. Es wird gezeigt wie Unternehmenskooperationen gelingen und wie eine Stiftung für das Projekt gewonnen werden kann.	Weitere Infos
29.08.2017	Baseler Stiftungstag	Beim Stiftungstag in Basel wird danach gefragt, wie Stiftungsmittel wirksam eingesetzt werden können. Antworten auf diese Frage gibt es für alle Interessierten, die im Stiftungswesen aktiv sind. Referate, Fragerunden, Podiumsgespräch und Präsentationen von Stiftungen aus Basel und der Region erwarten die Besucher.	Weitere Infos
09.10.2017	Intensivseminar Zivilgesellschaft	Das Seminar findet in Berlin statt. Seit Beginn der Flüchtlingskrise ist die Zivilgesellschaft plötzlich in aller Munde. Aber was steckt dahinter? Wer gehört dazu? Wer nicht? Was kann sie? Was kann sie nicht? Was ist ihre Aufgabe in einer modernen Gesellschaft?	Weitere Infos
09.10.- 13.10.2017	5. Hamburger Stiftungstage	Die Veranstalter des Stiftungstages laden nach Hamburg ein. Weit über 1.300 Stiftungen bereichern in großer Vielfalt die Hansestadt Hamburg – in Kultur, Wissenschaft oder Denkmalpflege, im Gesundheitswesen, im Umweltschutz oder im Bildungswesen. Sie stoßen an, helfen, fördern, begleiten und vernetzen. „Stiftungen bewegen die Stadt“ lautet daher auch das Motto.	Weitere Infos
10.10.2017	Gesprächskreis Stiftungsfonds Berlin	Der Gesprächskreis Stiftungsfonds trifft sich in Berlin . Es gibt die Möglichkeit mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich über die Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen. Zuvor wird über rechtliche und/oder steuerliche Aspekte bei der Investition in Stiftungsfonds informiert sowie über Möglichkeiten des Vergleichs, der Auswahl und der Kombination derer.	Weitere Infos
20.10.- 21.10.2017	21. ZEV-Jahrestagung 2017/2018	Die 21. ZEV-Jahrestagung findet in München statt. Die Tagung bietet Experten aus dem „Who is Who“ im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge. Gerade für Praktiker sind die spannenden Fachvorträge und Diskussionen von besonderer Bedeutung. U. a. geht es um den digitalen Nachlass, die Erbfolgeplanung bei Patchwork-Familien, die Neuigkeiten bei der Pflichtteilsergänzung und die steueroptimierte Testamentsgestaltung.	Weitere Infos
26.10.2017	Stuttgarter Non-Profit Forum	Es trifft sich das Non-Profit Forum in Stuttgart . Zu ihrem diesjährigen Treffpunkt sind Verantwortliche, Entscheider und Berater aus Nonprofit-Organisationen in Süddeutschland herzlich eingeladen. Die Tagung bietet Akteuren unterschiedlicher Branchen und Sozialbereichen die Gelegenheit, sich über Neuigkeiten, aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze auszutauschen. Im Zentrum stehen dabei die Themen Organisation, Recht und Steuern.	Weitere Infos